

## **S a t z u n g**

über die Benutzung  
der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf.  
vom 20.05.2016

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g :

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. betreibt die Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Regionalbibliothek dient der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, der Information und Freizeitgestaltung.
- (3) Zu diesem Zweck stellt die Regionalbibliothek verschiedene Medien populärer und wissenschaftlicher Art sowie Internetzugänge zur Benutzung in ihren Räumen sowie ggf. zur Ausleihe zur Verfügung.

### **§ 2 Benutzungsberechtigung**

Jedermann ist im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen berechtigt, Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Regionalbibliothek zu benutzen (im folgenden: Benutzer).

### **§ 3 Gebühren**

Für die Benutzung der Regionalbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Regionalbibliothek, auf der Homepage sowie in der Lokalpresse bekannt gegeben.

### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Regionalbibliothek erfolgt durch Ausstellen eines Bibliotheksausweises. Der Bibliotheksausweis wird in drei verschiedenen Kategorien angeboten. Zur Wahl des Benutzers stehen die Basis-Karte (ohne Nutzungsmöglichkeit der Virtuellen Bibliothek „Regi24“), Plus-Karte und Premium-Karte.
- (2) Hierzu meldet sich der Benutzer unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes an. Die Anmeldung muss dabei folgende Angaben zur Person des Anmeldenden enthalten:  
Familiennamen  
Vornamen  
Anschrift  
Geburtsdatum  
Unterschrift,  
bei Minderjährigen zusätzlich die Angaben und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, mit Ausnahme des Geburtsdatums. Juristische Personen, Institutionen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
- (3) Mit der Unterschrift erkennt der Anmeldende –bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter- die Nutzungs- und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung an und gibt sein Einverständnis zur elektronischen Erfassung und Speicherung der Angaben zu seiner Person. Die Regionalbibliothek nutzt diese ausschließlich für ihre Zwecke; eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

## **§ 6 Bibliotheksausweis**

- (1) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird der gewählte Bibliotheksausweis ausgegeben.
- (2) Der Ausweis ist erst gültig nach Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises beträgt jeweils 1 Jahr vom Tag der Aushändigung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung der weiteren Jahresbenutzungsgebühr an verlängert. Bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren verlängert sich die Gültigkeit des Bibliotheksausweises nach Abbuchung der Jahresgebühr automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird. Ein Ersatzausweis gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des ersetzten Bibliotheksausweises.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Regionalbibliothek. Ohne gültigen Bibliotheksausweis kann keine Entleiherung erfolgen. Das Personal der Regionalbibliothek ist berechtigt, zu prüfen, ob Benutzer ihren eigenen Bibliotheksausweis vorlegen. Zur Überprüfung kann die Regionalbibliothek Weiden auch die Vorlage des Personalausweises oder Passes verlangen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Regionalbibliothek eingezogen werden.
- (4) Wohnungswechsel, Namensänderung oder Verlust des Bibliotheksausweises sind der Regionalbibliothek unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente mitzuteilen. Bei Unterlassen dieser Mitteilung wird für den durch eine notwendig werdende Anschriftenermittlung entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. erhoben.
- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine zusätzliche Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. zu entrichten.
- (6) Der Benutzer –bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter- haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. § 13 Abs. 4, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß.

## **§ 7 Leihfrist**

- (1) Die Nutzung der Bibliotheksbestände kann in den Räumen der Regionalbibliothek oder durch Ausleiher außerhalb des Hauses erfolgen.
- (2) Die Leihfrist beträgt
  - 21 Kalendertage für Bücher, Hörbücher, eBooks sowie Zeitschriften,
  - 7 Kalendertage für Musik, Filme, Software und Konsolenspiele, eAudio, eVideo und eMusic,
  - 1 Kalendertag für eMagazines und
  - 1 Stunde für ePaper.
- (3) Liegt für das entliehene Medium keine Vorbestellung vor, kann auf Antrag des Benutzers die 21tägige Leihfrist vor ihrem Ablauf bis zu zweimal, die 7tägige Leihfrist bis zu einmal verlängert werden. Eine Leihfristverlängerung von aus der Virtuellen Bibliothek „Regi24“ entliehenen eMedien ist nicht möglich.
- (4) Die Regionalbibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Leihfristverlängerung abzulehnen, besondere Leihfristen festzulegen (z. B. bei schutzwürdigen Altbeständen) sowie entliehene Medien jederzeit zurückzufordern (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung).

## **§ 8 Medienentleiherung**

- (1) Medien können nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis ausgeliehen werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an den Selbstverleiherungsterminals zu verbuchen.

- (3) Die auszuleihenden Medien müssen vom Benutzer auf ihren Zustand und auf Vollständigkeit geprüft werden. Etwaige Schäden bzw. fehlende Teile müssen sofort angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (4) Mit der Verbuchung ist der Entleiher bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Verbuchung auf den Entleiher über.

### **§ 9**

#### **Medienvorbestellung / -reservierung**

- (4) Ausgeliehene Medien der Regionalbibliothek können gegen Gebühr vorbestellt werden. Bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung kann eine Vorbestellung storniert werden, sodass keine Vorbestellungsgebühren entstehen.
- (2) Sobald das vorbestellte Medium bereit steht, wird der Vorbestellende schriftlich oder elektronisch benachrichtigt. Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb der Bereitstellungsfrist von einer Woche nach der Benachrichtigung abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vorbestellung. Die Vorbestellgebühr ist gleichwohl fällig.

### **§ 10**

#### **Leihverkehr**

- (1) Bücher und Materialien, die nicht im Bestand der Regionalbibliothek vorhanden sind, können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Benutzers gegen Gebühr über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach Ablauf der Benutzungsdauer oder auf Verlangen der liefernden Bibliothek zurückgeschickt.
- (3) Die durch seine Bestellung verursachten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu zahlen, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

### **§ 11**

#### **Medienrückgabe**

- (1) Die entliehenen Medien sind der Regionalbibliothek unaufgefordert und fristgerecht an den Selbstverbuchungsterminals zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat der Benutzer den Rückgabebeleg sofort auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (2) Bei Überschreitung der Rückgabefrist ist eine Säumnisgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung.
- (3) Die Säumnisgebühr ist für jede Woche der Leihfristüberschreitung bei Medien mit 21tägiger Leihfrist, in allen übrigen Fällen für jeden Tag der Leihfristüberschreitung zu entrichten. Sie fällt bis zur endgültigen Rückgabe der Medien an.
- (4) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird der Benutzer zweimal schriftlich erinnert.
- (5) Bleibt auch die 2. Erinnerung erfolglos, ist die Regionalbibliothek berechtigt, anstelle der Herausgabe der Medien Schadensersatz zu verlangen.

### **§12**

#### **Entleihbeschränkungen**

- (1) Die Regionalbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.
- (2) Die Zahl der Entleihungen ist begrenzt auf 10 Medien je Nutzer.
- (3) Bei der Ausleihe aller Medien sind etwaige gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben zu beachten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur Medien aus der Kinder- und Jugendabteilung ausleihen. Medien aus dem Erwachsenenbereich können mit Einwilligung der Regionalbibliothek ausgeliehen werden, sofern Vorschriften des Jugendschutzes, insbesondere die FSK/USK, nicht entgegenstehen.
- (5) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (6) Präsenzbestände können mit Einwilligung der Regionalbibliothek von Samstag, 12.00 Uhr, bis Dienstag, 11.00 Uhr, entliehen werden.
- (7) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden ihm keine weiteren Medien entliehen.

### **§ 13 Benutzerpflichten, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien bei der Ausleihe auf Vollständigkeit und Schäden zu kontrollieren, sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung jeder Art zu schützen. Unterstreichungen, Eintragungen, Kennzeichen der Medien gelten als Sachbeschädigung.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, während der Benutzung eingetretene Beschädigungen spätestens bei der Rückgabe der Medien zu melden. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben oder ihre Behebung veranlasst werden.
- (4) Für verlorene, beschmutzte oder sonst wie beschädigte Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. -bei Minderjährigen- der gesetzliche Vertreter Ersatz zu leisten ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Gleiches gilt bei Beschädigungen der Bibliothekseinrichtungen.
- (5) Bei Ersatzleistungen liegt es im Ermessen der Regionalbibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder durch den Benutzer ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.
- (6) Können beschmutzte oder beschädigte Medien instandgesetzt werden, muß der Benutzer die Kosten dafür erstatten. Alternativ kann eine zu erstattende Wertminderung für das beschädigte Medium festgesetzt werden.
- (7) Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis oder Zeitwert bzw. den Kosten für Reproduktionen oder Reparaturen nach Ermessen der Regionalbibliothek auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausleihfertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (8) Für die Beschädigung oder den Verlust bibliotheksspezifischer Medienausstattungen ist für die betreffenden Ausstattungsteile Ersatz zu leisten.
- (9) Der Benutzer ist verpflichtet, bei den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Er stellt die Regionalbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (10) Benutzer können unter eigenverantwortlicher Beachtung der entsprechenden urheber-, persönlichkeits-, lizenzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen Lichtbilder, Fotokopien, Mikrofilme u. ä. aus den Bibliotheksbeständen für den eigenen Gebrauch anfertigen. Sie haften bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (11) Für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, übernimmt die Regionalbibliothek keine Haftung.
- (12) Die Regionalbibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.
- (13) Die Regionalbibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

### **§ 14 Hausordnung**

- (1) Der Aufenthalt in den Gebäuden und Räumen der Regionalbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Benutzung erlaubt.
- (2) Für jede Art der Benutzung ist der Bibliotheksausweis mitzuführen. Er ist auf Verlangen dem Bibliothekspersonal ggf. unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes vorzulegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Besucher oder Begleitpersonen sowie unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes Personen, die ausschließlich die eingerichteten EDV-Arbeitsplätze nutzen wollen.
- (3) Vorhandene Garderobeneinrichtungen sind zu benutzen; Schirme und Mäntel sind dort abzulegen. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, wie Wertsachen, Geld und Kleidung, in den Räumen der Regionalbibliothek übernimmt die Regionalbibliothek keine Haftung.

- (4) Den Anweisungen des Personals der Regionalbibliothek ist Folge zu leisten. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Einblick in mitgebrachte Gegenstände, wie Aktenmappen, Taschen und in die Überbekleidung zu verlangen.
- (5) Fundsachen werden an das Fundamt der Stadt Weiden i.d.OPf. abgegeben.
- (6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (7) Andere Benutzer dürfen nicht mehr als unvermeidlich gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind Rauchen, Essen und Trinken in den Ausleih- und Leseräumen nicht erlaubt. Die Verbote betreffend Essen und Trinken gelten nicht im Cafe der Regionalbibliothek. Öffnen der Fenster, Ein- und Ausschalten der Beleuchtung und der EDV-Ausstattung, An- und Abstellen der Heizkörper sind den Besuchern nicht gestattet.
- (8) An den Lese- und Arbeitsplätzen können nur so viele Bücher wie unbedingt nötig und nicht mehrere Zeitungen und Zeitschriften gleichzeitig beansprucht werden. Bei der Dauer der Lektüre ist auf Wünsche anderer Benutzer Rücksicht zu nehmen.
- (9) Innerhalb der Bibliothek benutzte Medien sollen an ihren ordnungsgemäßen Standort zurückgestellt werden. Dies gilt nicht für entlehene Medien; diese müssen beim Rückgabeschalter zurückgegeben werden.
- (10) Die Benutzung von mitgebrachter Hard- und Software, wie USB-Sticks und DVD-/CD-ROMs an den Geräten der Regionalbibliothek ist nicht gestattet.
- (11) Die Benutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, weder Dateien noch Programme der Regionalbibliothek oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
- (12) Sammlungen, Werbungen sowie Gewerbetätigkeit sind in der Regionalbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.
- (13) Die gesetzlichen Vertreter bzw. Personensorgeberechtigten haften für ihre Kinder.
- (14) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu.
- (15) Für die Benutzung der Spezialbereiche der Regionalbibliothek (z. B. Internet) kann die Regionalbibliothek besondere Benutzungsbedingungen erlassen.

## **§ 15 Ausschluss**

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Regionalbibliothek ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses wird für die Dauer des Ausschlusses der Bibliotheksausweis eingezogen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses, insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände, unzumutbar ist.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 8 Abs. 2 auszuleihende Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume an den Selbstverbuchungsterminals nicht unaufgefordert verbucht.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 26.02.1997 (ABI Nr. 8 vom 02.05.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.2008 (ABI. Nr. 18 vom 01.10.2008), außer Kraft.
- (2) Bibliotheksausweise, die vor dem 01.01.2015 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der laufenden Geltungsdauer.

## Bekanntmachung:

ABI Nr. 8 02.05.1997  
ABI Nr. 5 vom 16.03.1998  
ABI Nr. 14 vom 03.08.1998  
ABI Nr. 17 vom 15.09.2003  
ABI.Nr. 11 vom 15.06.2007  
ABI Nr. 18 vom 01.10.2008  
ABI.Nr. 28 vom 29.12.2014  
ABI.Nr. 10 vom 01.06.2016